

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden Buggenhagen, Zemitz, Wrangelsburg, und die Gemeinde Karlsburg mit den Ortsteilen Lühhannsdorf, Brüssow, Giesekehagen und Jagdkrug sowie die Städte Lassan und Wolgast sind die Verbandsmitglieder und bilden einen Zweckverband im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.“

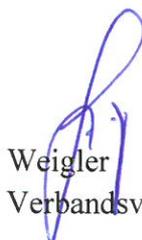
(2) § 9 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

- „3. Die Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung gemäß Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend.
4. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 € monatlich.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 23.01.2020


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 19.12.2019 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.01.2020 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 23.01.2020


Weigler
Verbandsvorsteher

